

Rechtsauskunft

Rechtsmittel bei der Maturaarbeit

Sachverhalt:

1. An wen muss sich die Rekurrentin oder der Rekurrent wenden, wenn sie oder er die verfügte Note anfechten will?
 2. Müssten bei den Präsentationen – die ja ein Teil der Abschlussprüfung sind – nicht Expertinnen und Experten zugegen sein?
-

Rechtslage:

Das Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7 – 8, nachstehend Prüfungsreglement) enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Anfechtbarkeit des Maturaarbeits-Entscheids. Die Note der Arbeit zählt gemäss Art. 5 Ziff. 13 des Prüfungsreglementes für das Maturitätszeugnis. Damit ist die Erstellung und Bewertung der Maturaarbeit mit anderen Teilen der Maturitätsprüfung durchaus gleichzusetzen. Daher ist bezüglich des Rechtsmittels und der Zuständigkeit von der Maturitätsprüfung auszugehen. Der Entscheid ist in gleicher Weise zu eröffnen wie jener der sogenannten Vormatura: Die Rektorin oder der Rektor eröffnet die Note mittels Verfügung. Rekursinstanz ist der Erziehungsrat (Art. 80 Abs. 1 Bst. c des Mittelschulgesetzes, sGS 215.1, abgekürzt MSG).

Gemäss Art. 10 des Maturitäts-Anerkennungsreglements (sGS 230.11, abgekürzt MAR) ist die Maturaarbeit mündlich zu präsentieren. Das Prüfungsreglement sieht für diese Präsentation keine Beisitzerinnen und Beisitzer vor. Die Unterscheidung macht durchaus Sinn, da sich die Situation „Präsentation“ von jener der mündlichen Prüfung unterscheidet. Bei der Präsentation stellt die Schülerin bzw. der Schüler im Wesentlichen die Resultate der eigenen Arbeit vor. Bei der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft die Aufgaben und leitet das Gespräch. Mithin gelten die Grundsätze, welche das Bundesgericht aus dem Anspruch auf das rechtliche Gehör (und damit auf die Beweissicherung) abgeleitet hat: Es müssen verfahrenstechnische Sicherungen eingebaut werden, damit vor einer allfälligen Rechtsmittelinstanz der Prüfungsvorgang in rechtlich genügender Sicht rekonstruiert werden kann. Welche Sicherungen das sind, wurde vom Bundesgericht offen gelassen. Zu denken ist insbesondere an unabhängige (nicht aber zwingend vom Erziehungsrat gewählte) Beisitzerinnen und Beisitzer, welche den wesentlichen Verlauf der Präsentation festhalten und darauf achten, dass die Präsentation in angemessenem und fairem Rahmen abläuft. Konkret ist zu vermeiden, dass die Präsentation ausschliesslich vor der betreuenden Lehrperson abgehalten wird (Ausnahmen sind dann möglich, wenn die Präsentation aus einer „Konserve“ besteht; z.B. eine Powerpoint-Präsentation oder einer Diashow ohne mündlichen Teil). Denkbar wäre z.B., dass zwei oder mehrere Lehrpersonen bei den Präsentationen der von ihnen betreuten Maturandinnen und Maturanden anwesend sind und die Protokollführung übernehmen. Wie das Verfahren genau aussehen soll, ist von der Rektorin oder dem Rektor zu regeln (Art. 1quinquies des Prüfungsreglementes).

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

ko / 5. Februar 2002, überarbeitet, September 2011, geprüft cp, August 2012